

## Der Weg in die Wissenschaft

Die Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer richten sich nach den Hochschulgesetzen der Länder (vgl. z.B. § 36 HG NW). Neben einem abgeschlossenen Hochschulstudium und pädagogischer Eignung setzt die Einstellung als Professorin oder Professor zunächst die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit voraus. Diese Befähigung wird üblicherweise durch die Qualität einer [Promotion](#) nachgewiesen.

Darüber hinaus müssen zusätzliche wissenschaftliche Leistungen nachgewiesen werden. Im Fachbereich Rechtswissenschaften werden diese üblicherweise im Rahmen einer Habilitation erbracht. Dabei handelt es sich um ein Verfahren zum Erwerb der sog. Venia Legendi (Lehrbefähigung), der Befugnis, an deutschen Hochschulen und Universitäten ein (rechts-)wissenschaftliches Fachgebiet in Forschung und Lehre selbstständig zu vertreten.

Die Einzelheiten des Habilitationsverfahrens richten sich nach der [Habilitationsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät](#). Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren ist u.a., dass die Promotion der Bewerberin oder des Bewerbers in der Regel mindestens mit der Note „magna cum laude“ bewertet worden ist.

Üblicherweise erfolgt die Habilitation aufgrund einer Habilitationsschrift, die einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse darstellen muss. Möglich (im Fachbereich Rechtswissenschaften jedoch unüblich) ist zudem eine kumulative Habilitation aufgrund mehrerer wissenschaftlicher Arbeiten, die einer Habilitationsschrift in ihrer Gesamtheit gleichwertig sind.

Wer eine Habilitation im Fachbereich Rechtswissenschaften anstrebt, muss sich zunächst um eine Betreuerin oder ein Betreuer aus dem Kreis des Hochschullehrerkollegiums bemühen, die oder der bereit ist, das Habilitationsvorhaben zu unterstützen. Neben der Betreuerin oder dem Betreuer des Habilitationsvorhabens wird mindestens eine weitere Mentorin oder Mentor aus dem Kreis des Hochschullehrerkollegiums ausgewählt. Sie oder er berät und unterstützt die Habilitandin oder den Habilitanden während der gesamten Habilitationsphase inhaltlich sowie im Hinblick auf die weitere Karriereplanung. Nachdem die Habilitandin oder der Habilitand, der Betreuerin oder dem Betreuer und der Mentorin oder dem Mentor das Thema der Habilitationsschrift abgestimmt haben, gibt die Betreuerin oder der Betreuer der Habilitation während des sog. Persona-Grata-Verfahrens dem Kreis des Hochschullehrerkollegiums die Person der Habilitandin oder des Habilitanden bekannt und stellt das Habilitationsvorhaben vor. So können etwaige Einwände gegen das Habilitationsvorhaben frühzeitig vorgebracht werden. Nach erfolgreich abgeschlossenem Persona-Grata-Verfahren ist die Habilitandin oder der Habilitand berechtigt, selbstständig rechtswissenschaftliche Vorlesungen an der Fakultät zu halten.

Während der typischerweise mehrjährigen Habilitationsphase sind Habilitandinnen und Habilitanden üblicherweise als Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter an einem Lehrstuhl beschäftigt. Im Rahmen dieser Tätigkeit sind sie in der universitären Lehre tätig und unterstützen die Betreuerin oder den Betreuer der Habilitation bei dessen Forschungsvorhaben. In der Hauptsache befassen sie sich mit der eigenen Habilitationsschrift und sonstigen eigenständigen Forschungsprojekten, die dazu dienen, das eigene wissenschaftliche Profil zu schärfen.

Habilitandinnen und Habilitanden haben auch die Möglichkeit, die Habilitation ganz oder teilweise über Stipendien zu finanzieren. Das ist vor allem in der Endphase der Habilitation sinnvoll. Im Übrigen empfiehlt es sich, auch in der Habilitationszeit zumindest eine gewisse Zeit als wissenschaftlicher Mitarbeiterin oder Mitarbeiter an einem Lehrstuhl in Forschung und Lehre tätig zu sein, weil sich nur so beurteilen lässt, ob das angestrebte Berufsbild tatsächlich den eigenen Begabungen und Präferenzen entspricht. Einblicke in den „Alltag“, die Aufgaben und die Arbeitsweise einer Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessors lassen sich zudem schon früh während des Studiums als studentische Hilfskraft oder während der Promotion als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter sammeln. Wer mit dem Gedanken spielt, eine wissenschaftliche Laufbahn einzuschlagen, sollte sich daher nach Möglichkeit früh um eine Tätigkeit an einem Lehrstuhl bemühen.

Das eigentliche Habilitationsverfahren wird nach Fertigstellung der Habilitationsschrift auf Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden eröffnet. Die Habilitationsschrift wird von mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachtern begutachtet. Zudem muss die Habilitandin oder der Habilitand einen wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium vor dem Hochschullehrerkollegium sowie eine Probevorlesung halten. In Verbindung mit der Habilitation verleiht der Habilitationsausschuss sodann die Lehrbefugnis. Mit der Habilitation erwirbt die oder der Habilitierte das Recht, die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen. Privatdozentinnen und Privatdozenten können sich anschließend auf Professuren („Lehrstühle“) an deutschen Universitäten bewerben. Über die Berufung einer Privatdozentin oder eines Privatdozenten zur Universitätsprofessorin oder zum Universitätsprofessor wird im Rahmen eines Berufungsverfahrens an der ausschreibenden Universität entschieden.